

GESELLSCHAFTSVERTRAG

1. Firma -----

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

**RAW Einrichtung zur Geltendmachung
der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien
GmbH.**

2. Sitz -----

2.1 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien. -----

3. Gegenstand des Unternehmens -----

3.1 Die Gesellschaft ist eine Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 3 Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 (VerwGesG 2016). Gegenstand der Gesellschaft ist: -----

- a) die gesammelte, treuhändige Wahrnehmung und Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten an Werken der Filmkunst und an Laufbildern und mit diesen verbundenen Schallträgern (Datenträgern) sowie bei deren Herstellung vorgenommener Darbietungen ausübender Künstler (im Folgenden kurz „**Rechte**“) ihrer Gesellschafter im eigenen Namen aber im Interesse der Gesellschafter und im Rahmen der mit den Gesellschaftern geschlossenen Verträge, in und ausserhalb von Österreich, und zwar, in Österreich, im Rahmen der der Gesellschaft zustehenden und aufrechten Wahrnehmungsgenehmigung; ausserhalb von Österreich nach Massgabe der jeweils in diesen Ländern für diese Tätigkeiten geltenden Vorschriften. -----
- b) die Vornahme aller dem Gesellschaftszweck dienlichen sonstigen Geschäfte, jedoch ausgenommen Bankgeschäfte. -----

3.2 Bei der Erfüllung ihrer vom Unternehmensgegenstand umfassten Aufgaben kann sich die Gesellschaft hilfsweise Dritter, insbesondere der Hilfe von Verwertungsgesellschaften, bedienen. -----

3.3 Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet. -----

4. Grundsätze der Verteilung -----

4.1 Die Gesellschaft verteilt ihre Einnahmen einschließlich der aus der Veranlagung der Einnahmen erzielten und sonstiger Erträge an die Gesellschafter auf Basis der relativen Werte der Repertoires der jeweiligen Gesellschafter im Verhältnis zum Gesamtwert des von der Gesellschaft wahrgenommenen Repertoires. Zu diesem Zweck haben die Gesellschafter

in der Mitgliederhauptversammlung einen jährlichen Zuteilungsplan zu beschließen, der den Wert des Repertoires der jeweiligen Gesellschafter für den von der Gesellschaft wahrgenommenen Nutzungsbereich insbesondere anhand des periodischen Marktanteils auf der Grundlage des bewerteten Fernsehprogramms bzw. der Fernsehprogrammminuten festlegt. -----

5. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr -----

- 5.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. -----
- 5.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. (einunddreißigsten Dezember).-----

6. Stammkapital -----

- 6.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,-- (Euro fünfunddreißigtausend) und wurde bei Errichtung der Gesellschaft zur Gänze bar aufgebracht.-----
- 6.2 Derzeit sind folgende Personen an der Gesellschaft beteiligt: -----
- a) Pechstein Media GmbH, FN 628896 y, Kupferschmiedgasse 2/Top 14/15, 1010 Wien („**PM**“), mit einem Geschäftsanteil, der einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 17.500,-- (Euro siebzehntausendfünfhundert) entspricht, und-----
 - b) VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, FN 303081 h, Neubaugasse 25, 1070 Wien („**VAM**“), mit einem Geschäftsanteil, der einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 17.500,-- (Euro siebzehntausendfünfhundert) entspricht. -----

7. Geschäftsführung und Vertretung -----

- 7.1 Die Gesellschaft hat drei Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. -----
- 7.2 Zwei Geschäftsführer werden von PM und ein Geschäftsführer wird von VAM nominiert. Diese Nominierungsrechte sind mit dem jeweiligen Geschäftsanteil des Gesellschafters verbunden und gehen im Falle der Übertragung des gesamten Geschäftsanteils auf den jeweiligen Erwerber über. Bei der Nominierung ist sicherzustellen, dass die Geschäftsführer fachlich qualifiziert sind und zumindest ein Geschäftsführer für die Gesellschaft hauptberuflich tätig wird. Die anderen Gesellschafter sind verpflichtet, bei der Bestellung des jeweiligen nominierten Geschäftsführers die Stimmrechte entsprechend auszuüben. -----

- 7.3 Die Geschäftsführer haben bei Ausübung der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden, sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis und der Geschäftsführung alle Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, Vertrag oder Gesellschafterbeschluss (zum Beispiel auch durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung) auferlegt sind. -----
- 7.4 Die Gesellschafter können mittels Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Gesellschafterbeschluss insbesondere festlegen, zu welchen Geschäften die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafter bedarf, sowie eine Ressortverteilung der Geschäftsführung, allenfalls mit Einzelgeschäftsführung im Innenverhältnis (mit Widerspruchsrecht der übrigen Geschäftsführer) im Sinn von § 21 GmbHG, beschließen. -----
- 7.5 Die Geschäftsführung hat dafür vorzusorgen, dass die Geschäfte auf Grundlage solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie interner Kontrollmechanismen geführt werden. -----
- 7.6 Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik der Gesellschaft schriftlich zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorausrechnung darzustellen (Jahresbericht). Darüber hinaus hat die Geschäftsführung den jährlichen Transparenzbericht gemäß § 45 VerwGesG 2016 zu erstellen. -----

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich zu berichten. Weiters ist dem Aufsichtsrat (i) bei wichtigem Anlass und (ii) über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). -----

- 7.7 Jeder Geschäftsführer hat gegenüber der Mitgliederhauptversammlung jährlich eine Erklärung gemäß § 22 Absatz 2 VerwGesG 2016 abzugeben. Spätestens mit der Abgabe an die Mitgliederhauptversammlung ist diese auch an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln und auf Verlangen zu erläutern. -----
- 7.8 Die Bestimmung des § 35 Absatz 1 Ziffer 7 GmbHG gilt nur für die gesetzlich vorgesehene Dauer, das heißt bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach Gründung (Eintragung) der Gesellschaft. -----

8. Generalversammlung -----

- 8.1 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Generalversammlung. Die Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 GmbHG vorliegen. In diesem Fall wird die nach dem Gesetz

oder dem Gesellschaftsvertrag erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet. -----

- 8.2 Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem von den Gesellschaftern einstimmig zu bestimmenden anderen Ort statt. -----
- 8.3 Zur Einberufung der Generalversammlung ist jeder einzelne Gesellschafter und jeder einzelne Geschäftsführer berechtigt. Die Einberufung erfolgt per eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Postanschrift der Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Generalversammlung muss eine Frist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen liegen, wobei der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Generalversammlung nicht mitzurechnen ist. Die Geschäftsführer sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter geheilt. -----
- 8.4 Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit oder eine rechtsgültige Vertretung beider Gesellschafter erforderlich. -----
- 8.5 Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse, soweit nicht das GmbHG oder dieser Vertrag zwingend eine höhere Mehrheit vorschreiben, mit einer einfachen Mehrheit der bei der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen. Die Gesellschafter üben ihre Stimmrechte im folgenden Verhältnis aus: -----

Das Stimmrecht eines jeden Gesellschafters bemisst sich anhand des relativen Wertes, den das Repertoire des Gesellschafters aus der Wahrnehmung in Österreich im Verhältnis zum Gesamtwert des Repertoires aus der Wahrnehmung der Gesellschaft insgesamt in Österreich hat. Dieser relative Wert wird alle 4 (vier) Jahre durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung auf Basis des durchschnittlichen Verhältnisses festgestellt, in dem Beträge in den vergangenen 4 (vier) Kalenderjahren von der Gesellschaft an die beiden Gesellschafter verteilt wurden. Für den Fall, dass die Mitgliederhauptversammlung keinen Beschluss über die Neufestsetzung der Stimmrechte fasst, gelten die bisherigen Stimmrechte bis zu einem (neuen) Beschluss der Mitgliederhauptversammlung weiter. -----

- 8.6 In der Generalversammlung kann ein Gesellschafter nur durch den anderen Gesellschafter oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe oder, soweit er keine natürliche Person ist, durch seine Organe oder einen seiner Gesellschafter (einschließlich Kommanditisten), ein Organ, einen ständigen Repräsentanten oder einen Angestellten des Gesellschafters vertreten werden. Vollmachten bedürfen der Schriftform, wobei auch die Übermittlung einer Urkunde mit Unterschrift durch Telefax oder eingescannt per E-Mail das Schriftformerfordernis erfüllt. -----

9. Mitgliederhauptversammlung -----

- 9.1 Teilnahmerecht an und stimmberechtigt in der Mitgliederhauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 14 und 15 VerwGesG 2016 sind die beiden Gesellschafter (im Folgenden kurz die „**Mitglieder**“).-----
- 9.2 Das Stimmrecht eines jeden Mitglieds in der Mitgliederhauptversammlung bemisst sich anhand des Verhältnisses, in dem Beträge aus der Wahrnehmung in Österreich im vergangenen Kalenderjahr von der Gesellschaft an die beiden Mitglieder verteilt wurden.-----
- 9.3 Beschlüsse, insbesondere über die in § 14 VerwGesG 2016 festgelegten Angelegenheiten, werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind lediglich Beschlüsse über die in § 14 Absatz 2 Ziffer 3 und 7 VerwGesG 2016 festgelegten Angelegenheiten, die ausschließlich einstimmig gefasst werden können. ----
- 9.4 Die Mitgliederhauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Zur Einberufung der Mitgliederhauptversammlung ist jedes einzelne Mitglied und jeder Geschäftsführer berechtigt. Die Einberufung erfolgt per eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Postanschrift der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Mitgliederhauptversammlung muss eine Frist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen liegen, wobei der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Mitgliederhauptversammlung nicht mitzurechnen ist. Die Geschäftsführer sind zur Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung berechtigt. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Mitglieder geheilt.-----

10. Aufsichtsrat -----

- 10.1 Entsprechend den Vorgaben des VerwGesG 2016 wird für die Gesellschaft ein Aufsichtsrat eingerichtet. -----
- 10.2 Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder von PM und zwei Mitglieder von VAM nominiert werden. Diese Nominierungsrechte sind mit dem jeweiligen Geschäftsanteil des Gesellschafters verbunden und gehen im Falle der Übertragung des gesamten Geschäftsanteils auf den jeweiligen Erwerber über. Die Gesellschafter sind verpflichtet, bei Wahlen in den Aufsichtsrat ihr Stimmrecht entsprechend der vom jeweiligen Gesellschafter ausgesprochenen Nominierung auszuüben. -----

Vor der Wahl haben die vorgeschlagenen Personen den Gesellschaftern ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. -----

- 10.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn sie nicht für eine kürzere Funktionsdauer gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Generalversammlung gewählt, die

über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; dabei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.-----

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsführung und an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch ohne wichtigen Grund niederlegen. -----

Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Gesellschafterbeschluss widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.-----

- 10.4 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist jedoch unverzüglich vorzunehmen, wenn die Anzahl der von den Gesellschaftern gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats unter vier sinkt oder wenn der jeweils vorschlagsberechtigte Gesellschafter dies verlangt. Die Ersatzwahl ist jeweils für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats vorzunehmen. -----
- 10.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Geschäftsführer oder dauernd Vertreter von Geschäftsführern der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) sein. Sie können auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. -----
- 10.6 Aus der Mitte des Aufsichtsrats sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats. -----
- 10.7 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Mitglied des Aufsichtsrats ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht den Vorsitz zu führen kann nicht übertragen werden.-----
- 10.8 Der Aufsichtsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ausgenommen ist die Beschlussfassung über eine Tätigkeit der Gesellschaft ausserhalb von Österreich gemäß Punkt 3.1.a) bzw 10.11.b) dieses Gesellschaftsvertrages, die einstimmig erfolgen muss. Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf, jedoch mindestens vier Mal im Geschäftsjahr, eine Sitzung ab. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung (etwa Aufgabe zur Post) und dem Tag der Sitzung des Aufsichtsrats muss eine Frist von 14 (vierzehn) Tagen liegen. Eine Sitzung des Aufsichtsrats

ist jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Aufsichtsrats oder ein Geschäftsführer unter Angabe von Gründen verlangt. Wird einem von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder von einem Geschäftsführer geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.-----

10.9 Der oder die Geschäftsführer der Gesellschaft nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil. In jeder Sitzung ist, abgesehen von den sonstigen Verhandlungsgegenständen zu behandeln: -----

- Das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterfertigte Protokoll über die vorangegangene Sitzung des Aufsichtsrats. -----
- Der Bericht der Geschäftsführung über die seit der letzten Sitzung des Aufsichtsrats zu verzeichnende wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft und ihrer Beteiligungen (Quartalsbericht im Sinn von Punkt 7.6 dieses Gesellschaftsvertrags). -----

10.10 Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Eine Vertretung ist bei schriftlicher Stimmabgabe unzulässig. -----

10.11 Der Aufsichtsrat hat -----

- a) die Geschäftsführung zu überwachen und dabei insbesondere darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung über die allgemeinen Grundsätze nach § 14 Absatz 2 Ziffer 3 und Ziffer 4 VerwGesG 2016 umgesetzt werden;
- b) darüber zu beschließen, ob die Gesellschaft ihre Tätigkeit auf Länder/Gebiete außerhalb von Österreich erweitert, wobei für jedes neue Land/Gebiet ein gesonderter Beschluss gefasst werden muss;
- c) die Geschäftsführung zu beraten und - soweit gesetzlich zulässig – unterstützen, ---
- d) der Mitgliederhauptversammlung mindestens einmal jährlich über die Ausübung seiner Befugnisse zu berichten, -----
- e) jeweils durch seine Mitglieder gegenüber der Mitgliederhauptversammlung jährlich eine Erklärung gemäß § 22 Absatz 2 VerwGesG 2016 abzugeben; spätestens mit der Abgabe an die Mitgliederhauptversammlung ist diese auch an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln und auf Verlangen zu erläutern.-----

11. Jahresabschluss -----

11.1 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss der Gesellschaft (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht der Gesellschaft innerhalb von längstens 5 (fünf) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen, unverzüglich den Gesellschaftern zuzusenden und spätestens innerhalb von 8 (acht) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.-----

11.2 Die Generalversammlung prüft den Jahresabschluss und beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses. -----

11.3 Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist zwingend einer Abschlussprüfung zu unterziehen, selbst wenn diese gemäß UGB nicht zwingend sein sollte. Die Generalversammlung wählt den Abschlussprüfer. -----

12. Geschäftsanteile-----

12.1 Der Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters bestimmt sich nach der Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage. -----

12.2 Die Geschäftsanteile sind übertragbar, teilbar und vererbbar. -----

12.3 Die Übertragung, Teilung und Belastung von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter, bei dem auch der übertragungs- oder belastungswillige Gesellschafter stimmberechtigt ist.

13. Kündigung-----

13.1 Die Gesellschaft wird außer den im Gesetz bestimmten Gründen auch durch Kündigung durch einen der Gesellschafter aufgelöst. -----

13.2 Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, die Gesellschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2021 (einunddreißigsten Dezember zweitausendeinundzwanzig), aufzukündigen. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief an den übrigen Gesellschafter an die der Gesellschaft zur Eintragung in das Firmenbuch zuletzt bekannt gegebenen Anschrift dieses Gesellschafters zu richten. Die Kündigungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Postaufgabe des Kündigungsschreibens spätestens am letzten Tag des ersten Geschäftshalbjahres erfolgte. -----

13.3 Falls sich die Gesellschafter nicht binnen sechzig Tagen nach Zugang der Kündigung auf eine Fortsetzung und Übernahme des Geschäftsanteils des aufkündigenden Gesellschafters durch den anderen Gesellschafter einigen, ist – eine ordnungsgemäße Kündigung vorausgesetzt – die Gesellschaft mit dem Kündigungstermin aufgelöst.-----

14. Verteilung eines Liquidationserlöses-----

Das nach Berichtigung und Sicherstellung von Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Gesellschafter im Verhältnis der Einnahmenverteilung der letzten 4 (vier) vollständigen Geschäftsjahre (siehe Punkt 4. dieses Gesellschaftsvertrags) zu verteilen. -----

15. Salvatorische Klausel -----

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so berührt dies die Wirkungen der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht oder im Fall einer Lücke, welche berücksichtigt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten. -----

16. Gründungskosten -----

16.1 Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch verbundenen Gebühren und Kosten im Höchstbetrag von EUR 3.000,-- (Euro dreitausend) werden von der Gesellschaft getragen. -----

16.2 Diese Gründungskosten sind nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme im vollen Betrag in die erste Jahresrechnung einzustellen. -----

17. Schlussbestimmungen -----

17.1 Wird in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart, sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und des VerwGesG 2016 in der jeweils geltenden Fassung anwendbar.

17.2 Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft zur Anmeldung zum Firmenbuch zuletzt bekannt gegebenen Anschriften. -----